

(5) Das Kuratorium soll mindestens dreimal im Jahr zusammentreten. Es ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses verlangt.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und haben gegenüber dem Institut keinen Anspruch auf Reisekostenvergütung. Die Mitglieder des Kuratoriums sind grundsätzlich nicht berechtigt, zu den Sitzungen des Kuratoriums einen Vertreter zu entsenden.

% 7

(7) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den zuständigen Vertreter des Amtes für Wasserwirtschaft bzw. den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere durch:

- a) Stellungnahme zu den Vorschlägen des Instituts zum Volkswirtschaftsplan,
- b) Stellungnahme zur Entwicklung der Arbeitsweise des Instituts,
- c) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen im Institut.

* § 9
Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. September 1955

« Amt für Wasserwirtschaft
Prof. Möller
Leiter

* **Anordnung
über die Einführung der Materialeinsatzliste
Nr. 79.***

Vom 17. August 1955

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795) wird nachfolgende Materialeinsatzliste für verbindlich erklärt:

Materialeinsatzliste Nr. 79 — Maschinen und Apparate für die polygraphische Industrie (Sonderdruck Nr. 103)

Die Materialeinsatzliste Nr. 79 erscheint als Sonderdruck des Gesetzblattes. Sie wird außerdem in der Loseblattsammlung „Die Materialversorgung“ mitgeliefert.

Berlin, den 17. August 1955

Ministerium für Schwermaschinenbau
I. V.: Grosse
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Einführung der Materialeinsatzlisten
Nr. 80 bis 84.***

Vom 11. August 1955

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795) werden

* Zu beziehen durch den örtlichen Buchhandel oder durch das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Querstraße 4—6.

nachfolgende Materialeinsatzlisten für verbindlich erklärt:

Materialeinsatzliste Nr. 80 — Stanz- und Preßwerkzeuge (Sonderdruck Nr. 104a)
 „ Nr. 81 — Kabel- und Freileitungsarmaturen (Sonderdruck Nr. 104b)
 „ Nr. 82 — Beleuchtungskörper (Sonderdruck Nr. 104c)
 „ Nr. 83 — Kohlelektroden und Elektrokohle-Fabrikate (Sonderdruck Nr. 104d)
 „ Nr. 84 — Elektrowerkzeuge (Sonderdruck Nr. 104e)

Die Materialeinsatzlisten Nr. 80 bis 84 erscheinen als Sonderdruck des Gesetzblattes. Sie werden außerdem in der Loseblattsammlung „Die Materialversorgung“ mitgeliefert.

Berlin, den 11. August 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich
Minister

Berichtigung^N

Das Ministerium der Finanzen bittet, bei der Anweisung vom 21. Juli 1955 über die Abrechnung der Abgaben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 272) nachfolgende Änderungen zu beachten:

Die Zeile 1 der Ziff. 1 wird wie folgt berichtigt:

Im Teil V Spalte 2 Zeile b) „des“.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die Zeilenbezeichnungen in dieser Anweisung der neuesten Auflage der jeweiligen Vordrucke entnommen wurden.

Es ist bekannt geworden, daß teilweise noch alte Vordrucke verwendet werden. Zur Erläuterung werden deshalb nachstehend die näheren Bezeichnungen der betreffenden Zeilen bekanntgegeben:

Zu Ziff. 2:

Bezeichnung der dort genannten Zeile 14
 „abzüglich im Abrechnungszeitraum fällige Körperschaftsteuer (ohne Überhang aus Vorjahren)“.

Bezeichnung der dort genannten Zeile 15
 „Unterschiedsbetrag (Sollbuchung für den Abgabebuchhalter)“.

Bezeichnung der dort genannten Zeile 6
 „abzüglich im Abrechnungszeitraum fällige Nettogewinnabführung (ohne Überhang aus Vorjahren)“.

Bezeichnung der dort genannten Zeile 7
 „Unterschiedsbetrag“.

Zu Ziff. 3:

Bezeichnung der dort genannten Zeile 46
 „abzüglich für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum abzuführende PA“.

Bezeichnung der dort genannten Zeile D 5
 „abzüglich Umsatzsteuer für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum (Betrag aus Teil I D Zeile 4 der Abrechnung des Vormonats)“.

Bezeichnung der dort genannten Zeile A 8
 „abzüglich Gewerbesteuer für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum (Betrag aus Teil II Zeile 5 der Abrechnung des Vormonats)“.